

Koordinationsstelle



Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

Fördermöglichkeiten von Maßnahmen
im Rahmen seniorenpolitischer
Handlungsfelder in Bayern



Seite 4	Unser Auftrag
Seite 5	Seniorenpolitische Gesamtkonzepte
Seite 6	Orts- und Entwicklungsplanung siehe auch Seite 35
Seite 7	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Seite 8	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Seite 9	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Seite 10	LEADER
Seite 11	Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Seite 12	Inklusionskredit Kommunal Bayern
Seite 13	Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in Bayerischen Kurorten und Heilbädern
Seite 14	Förderung innovativer medizinischer und pflegerischer Versorgungskonzepte (IMV)
Seite 15	Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Seite 16	Wohnen zu Hause siehe auch Seiten 11 und 46
Seite 17 – 20	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 1 bis 4)
Seite 21	Senioren-genossenschaften
Seite 22	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP
Seite 23	Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsche Hilfswerk (DHW)
Seite 24 – 26	Richtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 bis 3)
Seite 27	KfW – Altersgerecht umbauen
Seite 28 – 30	Wohnraumförderung – <ul style="list-style-type: none">■ Bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum■ Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum■ Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

Seite 31	Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
Seite 32	Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit
Seite 33	Präventive Angebote siehe auch Seiten 13, 14, 15, 39 und 40
Seite 34	Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“
Seite 35	Gesundheitsregionen plus
Seite 36	Pflege und Betreuung/Unterstützung pflegender Angehöriger siehe auch Seiten 17, 24, 25, 26, 27, 32, 34, 42, 43 und 46
Seite 37	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag
Seite 38	Angebote für besondere Zielgruppen siehe auch Seite 25
Seite 39	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Seite 40	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Seite 41	Hospiz- und Palliativversorgung
Seite 42	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung
Seite 43	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit
Seite 44	Weitere Förderprogramme
Seite 45	Kuratorium Deutsche Altershilfe – Förderung neuer Wege in der Altenhilfe mit Mitteln der DHW
Seite 46	Bayerische Landesstiftung
Seite 47	Oberfrankenstiftung
	Weitere Handlungsfelder Gesellschaftliche Teilhabe siehe auch Seiten 9, 40 und 46 Bürgerschaftliches Engagement siehe auch Seiten 17 und 21

Der Auftrag der Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Im Alter zu **Hause wohnen bleiben**, auch wenn Hilfe benötigt wird, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Aber auch neue Wohnformen finden zunehmend Zuspruch und bieten ein **Wohnen wie zu Hause**. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu unterstützen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Integration und Teilhabe.



Dafür wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

Dabei geht es vor allem darum

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen sowie Architektinnen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Seniorenvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsunternehmen, Planerinnen und Planer, private Initiativen, Vereine und Organisationen, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Wir bieten Ihnen

- Information und Beratung zu Wohnformen, Konzepten und Fördermöglichkeiten
- Vorträge vor Ort
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten
- Unterstützung bei Konzepterstellung
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Regionale Fachtage



Von links: Brigitte Herkert, Ute Werner, Anja Preuß, Sabine Wenng, Annegret Schefold, Doris Rudolf

Die Grundlagen

Die bayerische Seniorenpolitik reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und orientiert sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen.

In Bayern wurde 2007 mit der gesetzlichen Verankerung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Startschuss für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik gegeben. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte bilden dabei den planerischen Rahmen für passgenaue regionale Unterstützungsstrukturen. 2017 wurde durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte der bayerischen Landkreise und Städte enthält. Sie gibt darüber hinaus Handlungsempfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen.



www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/

Bei der Umsetzung von Maßnahmen stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Aufgrund der Anfragen nach Beratung bei der konkreten Umsetzung von Projekten hat die Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten

- Es war nicht das Ziel umfassend alle Förderungen aufzulisten. Vielmehr sollten aus der Perspektive von Initiatorinnen und Initiatoren Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die besonders geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Es gibt eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die nicht explizit ältere Menschen im Fokus haben. Diese können, bei entsprechender Begründung, die im Antrag darzulegen ist, aber trotzdem in Anspruch genommen werden.
- Förderungen der Landkreise und Kommunen (z.B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen) wurden nicht berücksichtigt, ebensowenig Leistungen der Pflegeversicherung.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung) und die Fördergelder voraussichtlich längerfristig zur Verfügung stehen. Modellförderprogramme wurden i.d.R. nicht weiter berücksichtigt.

Orts- und Entwicklungsplanung

Orts- und Entwicklungsplanung aus dem Blickwinkel von Seniorinnen und Senioren bietet die Chance, den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen. Dabei stehen unterschiedliche Anforderungen im Fokus:

- Für eine „hindernisarme“ Umgebung (sie kommt letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugute) müssen Straßen, Wege und Plätze barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst auch alle Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistern und Geschäften.
- Eine ortsnahe und gut erreichbare Nahversorgungsinfrastruktur, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs ist wichtig, um möglichst vielen Menschen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu zählen auch medizinisch-therapeutische Versorgungsangebote, allem voran die hausärztliche Versorgung. So muss es das Bestreben sein, bestehende Angebote zu erhalten oder neu zu schaffen.
- Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, möglichst selbstständig Erledigungen des täglichen Bedarfs zu tätigen, auch wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.
- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung durch Flächenmanagement und Innenentwicklung stellt eine weitere Anforderung dar. Um ein lebenswertes und attraktives Arbeiten und Wohnen zu sichern, gilt es die Ortszentren zu stärken, Leerstände zu vermeiden und familien- bzw. altersgerechtes Wohnen mit kurzen Wegen zu entwickeln.
- Eine seniorengerechte Quartiersentwicklung vereint viele dieser Aspekte und beinhaltet außerdem geeignete Wohn- und Versorgungsangebote.

Ansprechpartner für eine seniorenfreundliche Orts- und Entwicklungsplanung, zumal wenn es um eine barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raumes geht, sind die Kommunen wie auch – in geringerem Umfang – die Landkreisverwaltungen.

Förderprogramm	Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld ■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands ■ Maßnahmen zur Integration ins Quartier und Generationengerechtigkeit, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Programm „Soziale Stadt“ ■ Aufbau strategischer Kooperationsnetzwerke als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiete Städtebau
Internet	www.staedtebaufoerderung.bayern.de

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Bayerisches Städtebauförderungsprogramm
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise <ul style="list-style-type: none">■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)
Fördervoraussetzungen	Städtebauliches Entwicklungskonzept, von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet Ausnahme: Städtebaulich bedeutende Einzelvorhaben
Art und Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiete Städtebau
Internet	www.staedtebaufoerderung.bayern.de

Orts- und Entwicklungsplanung

Gesellschaftliche Teilhabe

Förderprogramm	Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm
Wer wird gefördert	Gemeinden, Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen(-gemeinschaften) sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern
Was wird gefördert – Förderziele	Z.B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft und/oder der Dorfkultur, Erhaltung oder Umnutzung von Gebäuden für gemeinschaftliche Zwecke, Kleinstunternehmen, die Investitionen zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung tätigen <ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitung, Planung und Beratungen ■ Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen ■ Private Vorhaben
Rechtsgrundlage	Dorferneuerungsrichtlinie vom 1. Februar 2017 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ländlich strukturierte Gemeinde oder Gemeindeteile; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben ■ Die Bürger sind auf geeignete Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung zu beteiligen
Art und Höhe der Förderung	Projektförderung bis zu 70 % für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 %. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	EU, Bund, Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Antragstellung bei	Ämter für Ländliche Entwicklung
Internet	www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/ www.landentwicklung.bayern.de/

Orts- und Entwicklungsplanung und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	LEADER
Wer wird gefördert	Antragsberechtigt sind alle Antragsteller mit einer Rechtspersönlichkeit (ausgenommen staatliche Behörden)
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ■ Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften ■ LAG-Management
Rechtsgrundlage	LEADER Förderrichtlinie, gem. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42-44 der VO (EU) Nr. 1305/2013 für den Zeitraum 2014-2020/23
Fördervoraussetzungen	<p>Fördervoraussetzungen für Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Projekt muss von der LAG ausgewählt werden ■ Projekte müssen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen ■ Es darf sich bei Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften handeln
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die LEADER-Förderung erfolgt als Zuschuss (Projektförderung) ■ Der Fördersatz liegt je nach Projektart und räumlicher Förderkulisse zwischen 30 % und 80 % der zuwendungsfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Förderperiode 2014 – 2020/23
Zuschussgeber	EU, Freistaat Bayern
Antragstellung bei	LEADER-Förderstellen, www.leader.bayern.de
Internet	www.leader.bayern.de

Orts- und Entwicklungsplanung

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum
Wer wird gefördert	Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gem. § 8 BayÖPNVG
Was wird gefördert – Förderziele	Installation von flexiblen und bedarfsorientierten ÖPNV-Angeboten, um die Verkehrserschließung im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten. Darunter <ul style="list-style-type: none"> ■ bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV ■ Pilotprojekte für landkreisübergreifende Expressbusverbindungen Ein Pilotcharakter für die Projekte ist wünschenswert. Förderfähig sind insbes. die Einrichtung von Rufbussen und Anrufsammeltaxis
Rechtsgrundlage	Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vereinbarkeit mit einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan ■ Die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen ■ Finanzierungsanteil des örtlichen Aufgabenträgers
Art und Höhe der Förderung	Das vom ÖPNV-Aufgabenträger zu tragende Betriebskostendefizit wird für fünf Jahre degressiv gestaffelt von 65 % bis 35 % als Anteilsfinanzierung gefördert. Für Projekte in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020, Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV
Internet	www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589
Praxisbeispiel	Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Inklusionskredit Kommunal Bayern
Wer wird gefördert	Bayerische kommunale Gebietskörperschaften und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Schulverbände
Was wird gefördert – Förderziele	Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur zur Herstellung von Barrierefreiheit. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäuden), z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum, z.B. Straßen, Haltestellen
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Technische Mindestanforderungen müssen erfüllt sein ■ Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchgeführt werden
Art und Höhe der Förderung	Vorhabenbezogenes Darlehen. Zinssätze basieren auf dem Programm „KfW-IKK-Barrierearme Stadt“. Die durch die BayernLabo vergünstigten Zinssätze sind tagesaktuell auf der BayernLabo-Internet-Seite hinterlegt; aktuell bei 0,00 % (Stand 1.7.2017)
Antragsfristen	Bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres
Laufzeit des Programms	Bis auf weiteres je nach Bereitstellung eines Kontingents
Zuschussgeber	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Antragstellung bei	Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)
Internet	www.bayernlabo.de/foerderinstitut/bayerische-kommunalkunden/foederkredite/inklusionskredit-kommunal-bayern

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in Bayerischen Kurorten und Heilbädern
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bayerische Kurorte und Heilbäder sowie anerkannte Heilquellen und Moorkurbetriebe ■ Gemeinden, Unternehmen in diesen Gemeinden, Verbände und Gebietskörperschaften
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserung bei der Durchführung von Kuren, um den veränderten Anforderungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden ■ Ausrichtung auf medizinische Zukunftsthemen ■ Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostizierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gemeinden, die über eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebes sind ■ Unternehmen in diesen Gemeinden, die im Wesentlichen Heilverfahren, wie zum Beispiel ambulante Vorsorgeleistungen, durchführen, hierbei das ortsgebundene natürliche Heilmittel oder Naturheilverfahren anwenden und mit den Kostenträgern abrechnen ■ Verbände, die mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die die Voraussetzungen der antragsberechtigten Gemeinden erfüllen ■ Gebietskörperschaften, Verbände und sonstige Institutionen, deren Aktivitäten Zweck und Inhalt dieser Förderrichtlinie verfolgen
Art und Höhe der Förderung	Förderung von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2017, wird ggf. verlängert
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/kurorte_heilbaeder/index.htm

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV)
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ambulant vertragsärztlich tätige Ärzte und Einrichtungen ■ Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten ■ Kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen
Was wird gefördert – Förderziele	Innovative Projekte in Bayern, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines neuen und innovativen Konzepts ärztlicher Versorgung mit Modellcharakter für andere Regionen ■ Möglichkeit der Übernahme in die Regelversorgung im fach- oder hausärztlichen Bereich und in den Bereitschaftsdienst insbesondere im ländlichen Raum ■ Übereinstimmung des Projekts mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung
Art und Höhe der Förderung	Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 Euro, Eigenanteil mindestens 30 %
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Förderstelle IMV am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/imv/

Orts- und Entwicklungsplanung

Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Wer wird gefördert	Hausärzte, Fachärzte (bestimmter Fachrichtungen) und Psychotherapeuten
Was wird gefördert – Förderziele	Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlicher Arzt oder Psychotherapeut
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Niederlassung bzw. Filialbildung in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern, bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern (Einzelheiten dazu in der Förderrichtlinie) ■ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung ■ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zweckgebundener Zuschuss bei Niederlassung von Psychotherapeuten bis zu 20.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 60.000 Euro ■ Bei der Gründung einer Filialpraxis von Psychotherapeuten bis zu 5.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 15.000 Euro
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2019
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/

Wohnen zu Hause

Die meisten älteren Menschen möchten möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Sowohl bauliche Voraussetzungen als auch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.

Barrierefreies Bauen schafft von vornherein ein zukunftssträchtiges und generationengerechtes Wohnumfeld. Im Bestand können Wohnberatung, Maßnahmen der Wohnungsanpassung sowie die Ergänzung mit technikbasierten Lösungen große Wirkung erzielen, damit ältere Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnung leben können.

Beim „Wohnen bleiben“ kommt auch der Weiterentwicklung von häuslichen Unterstützungsleistungen besondere Bedeutung zu. Es geht um die Frage, wie zentrale Bedürfnisse älterer Menschen, wie der Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, nach Sicherheit, Unterstützung und Pflege im Bedarfsfall, sowie nach Gemeinschaft auch im höheren Lebensalter erfüllt werden können. In den letzten Jahren hat sich hierzu breites Spektrum an Ansätzen und Ideen entwickelt, dazu gehören:

- Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen
- Quartierskonzepte
- Seniorengenossenschaften
- Betreutes Wohnen zu Hause
- Wohnen für Hilfe

Auch bewährte Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachpflege, tragen zum „wohnen bleiben“ bei. Eine besondere Herausforderung liegt hier etwa in konzeptionellen Weiterentwicklungen, wie z. B. einem demenzgerechten Ausbau der Angebote.

Aber auch neue Wohnformen, die mit einem Umzug einhergehen, finden zunehmend Zuspruch und bieten ein Wohnen „wie zu Hause“. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Wohnangebot für ältere Menschen deutlich erweitert. So gibt es beispielsweise:

- Barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage
- Betreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service
- Seniorenhausgemeinschaften
- Generationenübergreifende Wohnformen
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften (z.B. für Menschen mit Demenzerkrankung)

Idealerweise können obengenannte Ansätze in einer seniorengerechten Quartiersentwicklung gebündelt werden, wobei auch Fragen der Orts- und Entwicklungsplanung wie die Schaffung einer hindernisarmen Umgebung, die Nahversorgung oder die Mobilität eine Rolle spielen.

Wohnen zu Hause

Bürgerschaftliches Engagement, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 1 von 4)
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten (siehe unten)
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen ■ Betreutes Wohnen zu Hause <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 10.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php
Praxisbeispiel	<p>Soziales Netzwerk e.V. in Neunburg vorm Wald: www.neunburg-vormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk</p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf</p>

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 2 von 4)
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten (siehe unten)
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie: <ul style="list-style-type: none"> ■ Seniorenhausgemeinschaften ■ Generationenübergreifende Wohnformen, die insb. die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung (z.B. Moderation) ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php
Praxisbeispiele	WiGe – Mehrgenerationen-Wohnhaus Vielfalt in Aschaffenburg: www.wige-ab.de Seniorenhausgemeinschaft Haus Gloria in Rosenheim: www.grws-rosenheim.de/referenzen/modellprojekte.php

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 3 von 4)
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten (siehe unten)
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Quartierskonzepte, die insbes. die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 80.000 Euro für max. vier Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php
Praxisbeispiel	<p>Quartierskonzepte im Landkreis Unterallgäu (z.B. Marktgemeinden Ottobeuren, Erkheim): www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept/wohn-und-betreuungsformen/quartiersentwicklung-in-den-gemeinden.html</p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren_eckp_quartierskonzept.pdf</p>

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 4 von 4)
Wer wird gefördert	Initiatoren von Projekten (siehe unten)
Was wird gefördert – Förderziele	Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie: <ul style="list-style-type: none"> ■ Sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, z.B. Wohnberatungsangebote oder „Wohnen für Hilfe“ Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten für Koordination und Organisation ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan ■ Befürwortung der örtlichen Kommune
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre
Antragsfristen	Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2020
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php
Praxisbeispiele	Kommunale Wohnberatungsstelle im Landkreis Tirschenreuth: www.kreis-tir.de „Wohnen für Hilfe“ des Seniorentreff Neuhausen e.V.: www.wohnen-für-hilfe.info/muenchen.php Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_wohnberatung.pdf

Wohnen zu Hause

Bürgerschaftliches Engagement

Förderprogramm	Senioren-genossenschaften
Wer wird gefördert	Initiatoren von Senioren-genossenschaften
Was wird gefördert – Förderziele	Aufbau von Senioren-genossenschaften, die vom Gedanken der Selbsthilfe und der Hilfe auf Gegenseitigkeit getragen sind, unabhängig von der Rechtsform. Weitere Infos: „Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Senioren-genossenschaften“. Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php
Rechtsgrundlage	Förderprogramm
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan. Es werden nur nachhaltige Ansätze berücksichtigt. Die Zahl der Projekte, die gefördert werden können, ist begrenzt.
Art und Höhe der Förderung	Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 30.000 Euro für max. drei Jahre
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php
Praxisbeispiel	Senioren-gemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V.: www.senioren-gemeinschaft-kronach.de Eckpunktepapier mit weiterführenden Adressen: www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren-genossenschaften_eckpunkte.pdf

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP
Wer wird gefördert	Bayerische Gemeinden, die selbst Mietwohnraum bauen, umbauen, modernisieren oder erwerben (Ersterwerb)
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Grunderwerb und Freimachen von Grundstücken ■ Erwerb von neu errichteten Wohngebäuden ■ Vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Rechtsgrundlage	Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP) vom 22. Dezember 2015, geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 2016
Fördervoraussetzungen	Die Gemeinden bleiben Eigentümer der geförderten Wohngebäude, können aber zur Umsetzung Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen. Belegungsbindung: 20 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten sowie optional ein zinsverbilligtes Darlehen (ergänzendes Programm der BayernLabo) ■ Eigenanteil der Gemeinde mind. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (auch in Gestalt eines bereits vorhandenen Grundstücks) ■ Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Bis 2019
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Regierungen, Sachgebiete 35 Wohnungswesen
Internet	www.stmi.bayern.de/kommwfp , www.wohnungspakt.bayern.de

Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

Förderprogramm	Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsche Hilfswerk (DHW)
Wer wird gefördert	Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Was wird gefördert – Förderziele	Ziel der Quartiersentwicklung ist die Verbesserung der Lebensumstände der im Quartier lebenden Menschen. Nicht einzelne Zielgruppen isoliert sollen in den Blick genommen werden, sondern im Sinne „inklusive Quartiere“ eine größtmögliche Versorgungssicherheit und soziale Teilhabe aller im Quartier lebenden Menschen entwickelt werden. Dazu unterstützt die Stiftung (DHW) soziale Maßnahmen
Rechtsgrundlage	Allgemeine Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsteller, die aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege stammen, müssen Anträge über deren Spitzenverband einreichen ■ Antragsteller ohne eine Zugehörigkeit zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege können Anträge direkt bei der Stiftung einreichen, jedoch nur mit Stellungnahme der zuständigen Kommune
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Zuschuss für die Umsetzung eines Konzeptes zur Quartiersentwicklung kann zunächst bis zu drei Jahren ausgesprochen werden ■ Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre auf bis zu max. fünf Förderjahre ist möglich ■ Die Höhe der Förderung für eine Personalstelle wird auf Grundlage des einzureichenden Kostenplanes bestimmt (20 % Eigenanteil) ■ Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 15 % der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden
Antragsfristen	Zwei Vergabebesitzungen im Jahr
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR
Antragstellung bei	DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts Axel-Springer-Platz 3 20355 Hamburg
Internet	www.fernsehlotterie.de/informieren/deutsches-hilfswerk/antraege-und-richtlinien/
Praxisbeispiel	http://dhw.kda.de/

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Ambulant betreute Wohngemeinschaften (Teil 1 von 3)
Wer wird gefördert	Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften von Senioren im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal- und Sachkosten bzw. externe Beratungsleistungen für die Koordination und Organisation sowie die vorübergehende fachliche Begleitung (Moderation) von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern ■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	Anschubfinanzierung in Höhe von max. 40.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege, Angebote für besondere Zielgruppen

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Demenzgerechter Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege (Teil 2 von 3)
Wer wird gefördert	Vorhabenträger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen geschlossen haben oder schließen werden
Was wird gefördert – Förderziele	Bauliche und gestalterische Maßnahmen der demenzsensiblen Innen- und Außenraumgestaltung von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	Anteilfinanzierung in Höhe von max. 75.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiet Wohnungswesen
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege (Teil 3 v. 3)
Wer wird gefördert	Vorhabenträger, die eine Pflegeeinrichtung betreiben, Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten
Was wird gefördert – Förderziele	Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben anfallen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Fortentwicklung richtungsweisender Konzepte zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen in der Pflege 2. Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte 3. Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten, die gefördert werden (siehe 2.)
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorlage einer Projektskizze ■ Projekt muss in der Praxis umsetzbar sein und dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen
Art und Höhe der Förderung	Anteilfinanzierung in Höhe von max. 60.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwölf (1.) bzw. 24 Monaten (2. und 3.), höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 43 Haidenauplatz 1 81667 München
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/

Wohnen zu Hause

Betreuung und Pflege

Förderprogramm	KfW – Altersgerecht umbauen
Wer wird gefördert	Vermieter, Eigenheimbesitzer / Wohnungseigentümer, Ersterwerber einer sanierten Immobilie, Mieter mit Zustimmung des Vermieters
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierungsmaßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden oder Wohnungen (Programme Nr. 159, 455)
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen von max. 50.000 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 15.000 Euro (Einbruchschutz) je Wohneinheit. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Investitionszuschuss von max. 6.250 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 1.500 Euro (Einbruchschutz) je Wohneinheit. Bis zu 12,5 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bund
Antragstellung bei	Kredite über die Hausbank, Zuschüsse werden über die KfW-Bankengruppe vergeben
Internet	www.kfw.de Suchbegriff „KfW 159“ bzw. „KfW 455“

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden, u.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007. Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2015
Fördervoraussetzungen	<p>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen ■ Gebäudealter mindestens 15 Jahre ■ Im Durchschnitt mind. 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung ■ Technische Mindestanforderungen der KfW-Programme, wie z.B. des Programms „Altersgerecht Umbauen“ <p>Belegungsbindung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn oder zwanzig Jahren ein allg. Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zinsvergünstigtes Darlehen ■ Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten ■ Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig ■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 100 Euro je m² Wohnfläche
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Im Auftrag des Freistaats Bayern über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayernlabo), mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt: Modernisierung Dörflerstraße

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum
Wer wird gefördert	Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher
Was wird gefördert – Förderziele	Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung und Betreutes Wohnen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015
Fördervoraussetzungen	Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht. Es gelten technische Mindeststandards (insb. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2). Belegungsbindung: 25 Jahre
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens ■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 300 Euro je m² Wohnfläche ■ Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de
Praxisbeispiel	<p>Betreutes Wohnen in Andechs-Erling</p> <p>Senioren-WG des Vereins „Älter werden in Olching e.V.“ im Gebäude des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in Olching</p>

Wohnen zu Hause

Förderprogramm	Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung
Wer wird gefördert	Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll
Was wird gefördert – Förderziele	Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 1. Dezember 2015
Fördervoraussetzungen	Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten. Belegungsbindung: Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden.
Art und Höhe der Förderung	Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	www.wohnen.bayern.de

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu Versorgungseinrichtungen und anderen Seniorenangeboten. Fachliche Beratung unterstützt dabei, persönliche Bedarfslagen zu klären, geeignete Angebote zu finden und Fragen zur Finanzierung von Hilfen zu beantworten.

In der Regel informieren soziale Einrichtungen und Dienste über ihre Angebote und Leistungen. Schwierig bleibt es für Ratsuchende, einen Überblick über die einzelnen Angebote und Träger zu gewinnen. Es ist deshalb sinnvoll, Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Seniorenarbeit gebündelt zur Verfügung zu stellen. Kommunen und Landkreise haben vielfältige Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise

- die Etablierung von Erstansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort, die an die entsprechenden Fachberatungsstellen weitervermitteln können,
- regionale Seniorenratgeber in Broschürenform,
- die Internetseiten der Gemeinden und Landkreise, wöchentlich oder monatlich erscheinende kostenlose Mitteilungsblätter,
- eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge, regionale Seniorenmessen, Informationsstände.

Seniorinnen und Senioren - und häufig auch deren Angehörige - haben in schwierigen Lebenssituationen einen Beratungsbedarf, der über die reine Weitergabe von Adressen hinausgeht. Hier ist ein inhaltlich fundiertes und regional verankertes Wissen gefordert.

Beispiele für Anlauf- und Beratungsstellen sind

- regionale Beratungsstellen von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Pflegestützpunkte als trägerübergreifendes Angebot in einigen bayerischen Kommunen.

Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Informationen und Beratungsangeboten zu erreichen, die sehr zurückgezogen leben. Deshalb sollten auch Beratungen in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit
Wer wird gefördert	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter
Was wird gefördert – Förderziele	Fachstelle für pflegende Angehörige
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Einschlägig qualifizierte Fachkraft mit mind. 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein■ Nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar■ Durchführung von Hausbesuchen■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte■ Kommunale Befürwortung der Fachstelle
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 17.000 Euro, bei Anbindung an einen Pflegestützpunkt Erhöhung der Pauschale für max. drei Jahre
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2018
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth
Internet	www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php



Präventive Angebote

Prävention setzt an den vorhandenen Ressourcen des Einzelnen an und bezieht sich im Wesentlichen auf die Selbstverantwortlichkeit für ein gesundes und aktives Altern. Ziel muss deshalb sein, Krankheiten zu vermeiden bzw. deren Auftreten möglichst lang hinauszuzögern und Unfälle zu verhindern.

Zu präventiven Angeboten zählen vor allem sportliche Aktivitäten und Bewegungsangebote. Hier sind insbesondere die örtlichen Sportvereine, Träger der offenen Seniorenarbeit aber auch gewerbliche Anbieter gefordert, altersgerechte Angebote bereitzustellen.

Als weitere Themengebiete sind in diesem Zusammenhang Ernährungsberatung, Gedächtnistraining, Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen bzw. geriatrisches Assessment (insbesondere Tests zur Sturzneigung und Demenz) durch die Hausärzte zu nennen.

Ein wichtiges Angebot zur Unfallvermeidung ist die Sturzprophylaxe. Hier bieten sich als Partnerinnen und Partner vor allem die Krankenversicherungen an. Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten haben für die gesundheitliche Prävention eine besonders wichtige Funktion, nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch ihre hohe Akzeptanz als Ratgebende und ihren Zugang zu den Menschen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Angebot präventiver Hausbesuche bei alleinlebenden Hochbetagten hinzuweisen, um Bedarfslagen früh zu erkennen.

Präventive Angebote

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“
Wer wird gefördert	Modellprojekte für Gesundheitsförderung und Prävention aus den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans, darunter „Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld“
Was wird gefördert – Förderziele	Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug vorrangig der Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung
Rechtsgrundlage	Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projekte intervenieren lebensweltorientiert ■ Projekte sollen sozial inklusiv sein sowie Gender- und Migrationsaspekte miteinbeziehen ■ Projekte sollen in Kooperationen durchgeführt werden, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten ■ Projektbeschreibung, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Begleitung notwendig
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Projektförderung. Keine Vorgaben zur Höchstförderung, aber 20 % Eigenbeteiligung. ■ Höchstförderdauer von zwei Jahren
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Leitstelle Prävention, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.gesundheit.bayern.de , Stichwort „Service - Förderprogramme“

Präventive Angebote

Orts- und Entwicklungsplanung

Förderprogramm	Gesundheitsregionen plus
Wer wird gefördert	Regionale Netzwerke aus Vertretern der Kommunalpolitik und regionalen Akteuren der gesundheitlichen Versorgung und Prävention
Was wird gefördert – Förderziele	Verbesserung der Gesundheit und der gesundheitsbezogenen Lebensqualität der Bevölkerung. Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung, z.B. Versorgung mit Haus- und Fachärzten, Patienteninformationen, Zusammenarbeit ambulant – stationär, Bewegungsförderung, Suchtvorbeugung
Rechtsgrundlage	Konzept der Gesundheitsregionen plus
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesundheitsregionen sollten nicht kleiner als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein. Kommunale Kooperationen sind wünschenswert ■ Einrichtung eines Gesundheitsforums, einer Geschäftsstelle und von Arbeitsgruppen ■ Jährlicher Umsetzungsplan ■ Handlungsfelder „Prävention“ und „medizinische Versorgung“ sind verpflichtend ■ Wechselnde Schwerpunkte des Zuschussgebers zum Thema „Prävention“ sind aufzugreifen
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Finanzierung der Geschäftsstellen mit jährlich max. 50.000 Euro für bis zu fünf Jahre ■ Anteilfinanzierung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben ■ Beratung und Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Leitstelle Gesundheitsregionen plus am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Internet	www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/gesundheitsregionenplus www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-kommunen/gesundheitsregionen-plus

Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger

Nach wie vor leistet vor allem die Familie hauswirtschaftliche, pflegerische und emotionale Unterstützung für ihre Angehörigen. Mittlerweile aber wird das familiäre Unterstützungspotential durch abnehmende Kinderzahlen, Fortzug der Kinder, eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen sowie eine wachsende Anzahl kinderloser und alleinlebender älterer Menschen fragiler.

Um pflegenden Angehörigen in ihrer - häufig sehr herausfordernden - Aufgabe zu helfen, gibt es eine Reihe von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, die durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) noch einmal ausgeweitet wurden.

- Beratungsstellen können fachkundige Ansprechpartner sein, nicht nur in allen Fragen rund um Pflege und Versorgung, sondern z.B. auch in Fragen zur Pflegeversicherung oder zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dabei ist es eine wichtige Aufgabe, die Bereitschaft von Angehörigen und Pflegebedürftigen zu fördern, Hilfe anzunehmen. Auch der Kontakt und der gegenseitige Austausch in Angehörigengruppen kann viele praktische Tipps vermitteln und zudem dabei helfen, sich psychisch stabil zu halten.
- Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungspflege, ermöglichen pflegenden Angehörigen „Auszeiten“ von der oft strapaziösen Betreuung des Pflegebedürftigen. Entlastung, zumindest temporär, erhalten sie durch Besuchsdienste sowie Betreuungsgruppen und Helferkreise.
- Pflegenden Angehörigen können von einer emotionalen Begleitung und Unterstützung durch Ehrenamtliche profitieren, die auf diese Aufgabe als „Pflegebegleiter“ vorbereitet sind und fachlich angeleitet werden.

Für die Schaffung von Beratungs- und Entlastungsangeboten, bei denen häufig hauptamtliche Kräfte mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, gibt es Fördermittel durch den Freistaat Bayern. Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Angehörigen wird durch Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger

Förderprogramm	Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag
Wer wird gefördert	Träger, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt
Was wird gefördert – Förderziele	Personal- und Sachkosten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Betreuungsgruppen ■ Ehrenamtliche Helferkreise ■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi) ■ Familienentlastende Dienste ■ Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen ■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer ■ Angehörigengruppen ■ Haushaltsnahe Dienstleistungen ■ Alltagsbegleiter / Pflegebegleiter
Rechtsgrundlage	§ 45c Abs. 3 i.V.m. § 45a SGB XI sowie Teil 8 Abschnitt 6 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und die hierzu ergangenen Vollzugshinweise
Fördervoraussetzungen	Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Konzept zur Qualitätssicherung ■ Leitung durch geeignete Fachkraft ■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer ■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig ■ Versicherungsschutz
Art und Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot. Der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekassen und Private Krankenversicherungen verdoppelt.
Antragsfristen	Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2018
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege), Pflegekassen und Private Krankenversicherungen
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth
Internet	www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zuhause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/ www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php

Angebote für besondere Zielgruppen

Einige ältere Menschen haben einen besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf. Sie sind bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen in der Kommune besonders zu berücksichtigen – auch weil ihre Zahl wächst und so an Bedeutung gewinnt.

Hierzu zählen insbesondere ältere Menschen

- mit Demenzerkrankungen,
- mit (geronto-)psychiatrischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Suchterkrankungen,
- mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- mit Migrationshintergrund.

Zahlreichen Initiativen und Modellprogrammen sowie der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Alzheimergesellschaften ist es zu verdanken, dass das Thema Demenz gerade in den letzten Jahren stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Auch (geronto-)psychiatrische Erkrankungen im Alter, insbesondere Depressionen, geraten zunehmend stärker in den Fokus. Ein geeignetes Instrument für Menschen mit Demenzerkrankung sind bspw. niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, insbesondere Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise (vgl. „Angebote für pflegenden Angehörige“).

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden unter dem Vorzeichen der Inklusion zunehmende Berücksichtigung. Eine wichtige Rolle für die Teilhabe und auch Beratung spielen die zahlreichen Selbsthilfegruppen in Bayern. Sie spiegeln in hohem Maße die Vielfalt von Einschränkungen und Bedürfnissen wider und fördern den Austausch unter den Betroffenen.

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind vor allem in den Städten eine wachsende Gruppe. Es ist eine besondere Herausforderung, sie mit bestehenden Beratungsangeboten zu erreichen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, auch um ihre Angehörigen zu entlasten. Kultursensible Pflege- und Betreuungsangebote können die bestehenden Angebote der Seniorenarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch die wachsende Zahl älterer Menschen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind, unter ihnen besonders viele Frauen, stellt vielfältige Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik. Ihre Bedürfnisse gilt es in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe bewusst mitzudenken, zuvorderst beim Thema Wohnraumversorgung.

Angebote für besondere Zielgruppen

Präventive Angebote

Förderprogramm	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Wer wird gefördert	Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigen- gruppen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> ■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen ■ Büromaterial und Büroanschaffungen ■ Öffentlichkeitsarbeit ■ Telefon- und Internetkosten in angemessenem Rahmen ■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien ■ Kongresse ■ Fahrtkosten für Gruppenbelange ■ Gruppenunternehmungen ■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen ■ Referentenkosten
Rechtsgrundlage	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V
Fördervoraussetzungen	In der Regel sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für neue Interessenten, ehrenamtliche Leitung
Art und Höhe der Förderung	Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung ist die Förderhöhe abhängig von der Maßnahme
Antragsfristen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres ■ Bei Neugründungen Antragsschluss 31. Oktober des jeweiligen Jahres
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Gesetzliche Krankenkassen in Bayern
Antragstellung bei	13 Regionale Runde Tische (RRT)
Internet	www.seko-bayern.de

Angebote für besondere Zielgruppen

Gesellschaftliche Teilhabe, Präventive Angebote

Förderprogramm	Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Wer wird gefördert	Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen
Was wird gefördert – Förderziele	Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 6. November 2014 Az.: IV4/6418.10-1/33
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ U.a. sollen die Selbsthilfegruppen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen ■ Die Unterstützungen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft
Art und Höhe der Förderung	Jährliche Förderpauschale bis zu 400 Euro pro Gruppe
Antragsfristen	Bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres
Laufzeit des Programms	Bis 31. Dezember 2017, wird ggf. verlängert
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Vordrucke: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth Anträge werden bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH) eingereicht.
Internet	www.stmas.bayern.de/teilhabe/selbsthilfe/index.php www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php

Hospiz- und Palliativversorgung

Sterben und Tod sind zu Tabuthemen geworden. Es kommt nicht von ungefähr, dass gerade in einem Zeitalter der Hochtechnologie und der Gerätemedizin der Wunsch nach menschenwürdigem Sterben immer lauter wird.

Die Hospizbewegung ist die Antwort auf eine Entwicklung, die vielen Menschen Angst macht. In Hospizvereinen leisten Hospizhelferinnen und -helfer psychosozialen Beistand und unterstützen dort, wo Pflegekräften die dafür notwendige Zeit fehlt. Dabei übernehmen sie keine pflegerischen Tätigkeiten, sondern leisten Beistand indem sie zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben und die Angehörigen entlasten.

In stationären Hospizen werden schwerstkranke und sterbende Menschen mit begrenzter Lebenserwartung bis zum Tode betreut. Palliativstationen hingegen haben die Aufgabe, belastende Krankheitssymptome zu kontrollieren und im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung neben der körperlichen Therapie bei Bedarf auch psychosozialen und spirituellen Beistand zu gewähren. Um die Betreuung von Palliativpatienten in der häuslichen Umgebung oder einer stationären Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, arbeiten Haus- und Fachärzte, Pflegedienste und andere Berufsgruppen eng zusammen. Dabei werden die meisten Palliativpatienten über die Allgemeine Ambulante Palliativversorgung (AAPV) betreut. Ergänzend kann eine Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) erforderlich sein. Die SAPV erhalten Schwerstkranke mit komplexen Krankheitserscheinungen und einer ausgeprägten Symptomatik, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen. Die ambulante Palliativversorgung wird ergänzt durch ambulante Hospizdienste.

Hospizhelferinnen und -helfer arbeiten bei den Menschen zu Hause, im stationären Hospiz sowie in Kliniken und Pflegeheimen in der Regel ehrenamtlich, begleitet durch professionelle Kräfte. Bestehende Förderprogramme tragen dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen und zu verstetigen.

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten
Was wird gefördert – Förderziele	a) Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern b) Kosten der Grundausstattung, insbesondere Büroeinrichtung, Büroausstattung und Fachliteratur
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen ■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten ■ Einhaltung der Mindeststandards
Art und Höhe der Förderung	a) Zuschuss pauschal 18 Euro pro Fortbildungseinheit b) Zuwendung max. 2.000 Euro
Antragsfristen	In der Regel sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm

Hospiz- und Palliativversorgung

Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit (1-Euro-Förderung)
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen
Was wird gefördert – Förderziele	Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision
Rechtsgrundlage	Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen ■ Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 600 Stunden Hospizarbeit leisten
Art und Höhe der Förderung	Zuschuss bis zu 1 Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 5.000 Euro im Jahr
Antragsfristen	Bis 30. April jeden Jahres für das Vorjahr
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm

Weitere Förderprogramme

Neben den in dieser Broschüre dargestellten Förderprogrammen gibt es weitere Fördergeber und auch Förderdatenbanken, die hilfreich sein können.

- Mit zuständigen **Landratsämtern bzw. Kommunalverwaltungen** sollte in der Planungsphase Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.
- Die **bayerischen Regierungsbezirke** geben auf ihren Internetseiten jeweils einen Überblick über Förderprogramme, auch zu Themen, die in dieser Broschüre keine Berücksichtigung finden.
- Auf dem BayernPortal findet sich im „Fördernavi“ unter den Stichworten „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ und „Verwaltungsservice“ ein Überblick über alle Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern: www.freistaat.bayern.
- Auf der Internetseite „Förderdatenbank“ gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst:
www.foerderdatenbank.de.
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bietet auf seiner Internetseite eine umfangreiche Übersicht über Förderungen aus Europa-, Bundes-, und Landesmitteln, Stiftungen, Soziallotterien, Krankenkassen und anderen:
www.paritaet-bayern.de.
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet auf seiner Internetseite eine kostenlose Stiftungssuche, in der auch thematisch und regional recherchiert werden kann:
www.stiftungen.org.

Weitere Förderprogramme

Förderprogramm	Kuratorium Deutsche Altershilfe – Förderung neuer Wege in der Altenhilfe mit Mitteln der DHW
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Das KDA entwickelt Lösungskonzepte und Modelle für die Arbeit mit älteren Menschen und hilft, diese in der Praxis umzusetzen. Es trägt durch Projekte, Beratung, Fortbildungen, Tagungen und Veröffentlichungen dazu bei, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern. Dabei versteht sich das KDA als Wegbereiter für eine moderne Altenhilfe und Altenarbeit.</p> <p>Das KDA unterstützte in der Vergangenheit „neue Wege in der Altenhilfe“ durch die Bereitstellung von Fördermitteln der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der vorliegenden Förderbroschüre befanden sich die Förderrichtlinien in einer grundlegenden Überarbeitung. Es waren deshalb an dieser Stelle keine näheren Angaben zu den Fördermodalitäten möglich.</p> <p>Nähere Informationen unter: www.kda.de/foerdermittel.html</p>
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none">■ Stiftungssatzung■ Derzeit wird die Förderrichtlinie grundlegend überarbeitet
Zuschussgeber	Deutsches Hilfswerk e.V. (DHW)
Kontakt	Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA An der Paulskirche 3 50677 Köln
Internet	www.kda.de/foerdermittel.html

Weitere Förderprogramme

Wohnen zu Hause, Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung

Förderprogramm	Bayerische Landesstiftung
Wer wird gefördert	Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme
Was wird gefördert – Förderziele	Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">■ Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient■ Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">■ Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts■ Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Bayerische Landesstiftung
Antragstellung bei	Bayerische Landesstiftung
Internet	www.landesstiftung.bayern.de

Weitere Förderprogramme

Förderprogramm	Oberfrankenstiftung
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none">■ Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Region Oberfranken■ Gemeinnützige Einrichtungen■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege
Was wird gefördert – Förderziele	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO bei besonderem innovativen Alleinstellungsmerkmal ausschließlich des Sports
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan
Art und Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none">■ Anteilfinanzierung von Projekten und Investitionen■ Förderhöhe ist projektabhängig
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Programms	Keine Beschränkung
Zuschussgeber	Oberfrankenstiftung
Antragstellung bei	Oberfrankenstiftung
Internet	www.oberfrankenstiftung.de

Kontakt: Koordinationsstelle Wohnen im Alter, Spiegelstraße 4,
81241 München, Geschäftsführung Sabine Wennig, Telefon 0 89 / 20 18 98 57,
Fax 0 89 / 89 62 30 46,
E-Mail: info@wohnen-alter-bayern.de, www.wohnen-alter-bayern.de.

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

// **Zukunftsministerium**
Was Menschen berührt.

Impressum: Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen im Alter / Verfasser: Sabine Wennig, Doris Rudolf, Annegret Schefold / Photographie: Stephanie Füßenich / Gestaltung: Heinz Herkert
Ein Projekt der AfA, Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GbR, Spiegelstraße 4, 81241 München, Telefon 0 89 / 89 62 30 44, www.afa-sozialplanung.de.
Gefördert durch: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform in Teilen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.